

Umweltausschuss	07.05.2019
Rat	23.05.2019

**öffentlich**

Vorlage Nr.	053/2019-12
Stand	16.01.2019

**Betreff Naturnaher Waldumbau als Kompensationsmaßnahme**

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, vorbehaltlich der noch ausstehenden rechtlichen Überprüfung der Dauerhaftigkeit und Verbindlichkeit der Maßnahme künftig auch den naturnahen Waldumbau auf Privatwaldflächen auf Grundlage der beigefügten Waldumbauvereinbarung als eine der Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft umzusetzen.

**Sachverhalt**

Auch in Bornheim sind Teilflächen der Wälder mit standortfremden Nadelholzmonokulturen, meistens Fichte, bestockt. Die Umwandlung dieser Wälder in naturnahe standortheimische Mischwälder ist daher nicht nur Ziel der Landschaftsplanung, sondern auch des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, da dieser Wälder an Wetterextreme und starke Schwankungen im Jahresverlauf besser angepasst sind.

Die naturnahe Waldumwandlung stellt als Verbesserung des ökologischen Zustandes auch einen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Nach der vereinfachten Planungshilfe des Landes NRW lässt sich das so bewerten, dass pro Quadratmeter 2 Ökopunkte an Mehrwert erzielt werden können. Auf dieser Grundlage sind in der Vergangenheit bereits mehrere städtische Waldparzellen von einer Fichtenmonokultur in naturnahen Mischwald umgewandelt worden.

Seitens der Verwaltung besteht nun die Absicht, über den eigenen Wald hinaus auch den Waldumbau im Privatwald als ökologische Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft heranzuziehen. Das Modell sieht vor, ähnlich wie bei den Projekten der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, dass auf Grundlage eines Vertrages zwischen der Stadt Bornheim, der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim (FBG) als Treuhänder und dem Privatwaldbesitzer die Stadt die Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen (durch Borkenkäferbefall abgestorbene Fichtenforste) mit standortheimischem Mischwald und dessen Entwicklung für 15 Jahre mit einem gedeckelten Betrag in Höhe von maximal 5 €/m<sup>2</sup> finanziert und im Gegenzug den ökologischen Mehrwert als Kompensationsmaßnahme für sich beansprucht. Neben der reinen Aufforstung sollen gemäß Vereinbarung bei Waldrandlage auch ein Waldsaum angelegt und die Jungpflanzen mit geeigneten Mitteln gegen Verbiss geschützt werden. Nach Ablauf von 15 Jahren ist die Aufforstung soweit stabilisiert, dass sie sich ohne

große weitere Pflegemaßnahmen in einen Hochwald entwickeln kann. Pro Quadratmeter privater Waldumbaufläche ist ein ökologischer Mehrwert von ebenfalls zwei Ökopunkten möglich. Nach der vom Rat beschlossenen Höhe des Kompensationsgeldes von derzeit 15 €/m<sup>2</sup> und einem dem zugrundeliegenden Mehrwert von 4 Ökopunkten hat ein Ökopunkt einen finanziellen Wert von 3,75 €. Der Einsatz von 5 €/m<sup>2</sup> privater Waldumbaufläche ist also rechnerisch gedeckt, vor allem dadurch, dass kein Grunderwerb anfällt.

Die Maßnahme nutzt zudem den Synergieeffekt, dass der durch die Dürre im vergangenen Sommer stark von Kalamitäten betroffene Privatwald überhaupt im Sinne der Entwicklung klimastabiler Mischwälder weiterentwickelt werden kann. Im oft sehr kleinparzellierten Bornheimer Privatwald fehlen den Eigentümern nämlich häufig die finanziellen Ressourcen und damit auch das Interesse an einer naturnahen Waldentwicklung. Hier bietet die Kompensationsmaßnahme der Stadt Bornheim verbunden mit der Treuhänderschaft durch die FBG eine ideale Lösung.

Der Vertragsentwurf ist beigefügt. Er bezieht sich wesentlich auch auf das aktuelle Waldbaukonzept des Landes NRW 2018 ([https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/waldbaukonzept\\_nrw.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/waldbaukonzept_nrw.pdf)).

Der Vertrag läuft grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, lediglich die Finanzierung durch die Stadt ist auf 15 Jahre begrenzt. Im Wald gelten durch das Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz ein gesetzliches Beseitigungs- und Umwandlungsverbot. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher nicht notwendig, anders als in der freien Landschaft, diese Maßnahme über eine Laufzeit von mindestens 30 Jahren dinglich im Grundbuch zu sichern. Der Vertrag ist mit der FBG und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorabgestimmt. Die endgültige Zustimmung der UNB steht noch aus. Ebenso eine externe rechtliche Prüfung der Frage der Dauerhaftigkeit der Maßnahmen. Nach Vorlage der Abstimmungsergebnisse soll die dann in Details angepasste Waldumbauvereinbarung Vertragsgrundlage werden.

Die Verwaltung schlägt vor, vorbehaltlich der noch ausstehenden rechtlichen Überprüfung der Dauerhaftigkeit und Verbindlichkeit der Maßnahme neben den bisher bereits etablierten Kompensationsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken auch den naturnahen Waldumbau auf privaten Waldparzellen als eine Maßnahmenart künftig umzusetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Maximal 5 €/m<sup>2</sup> Waldumbaufläche, Finanzierung aus zweckgebundenen Einnahmen für Ersatzmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Vertragsentwurf Waldumbau